GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. September 2017 — Laufen Austria/Kommission (Rechtssache T-411/10 RENV) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Geldbußen — Verhängung einer Geldbuße gegen die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft als Gesamtschuldner — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Berechnung der Obergrenze anhand des Umsatzes der Tochtergesellschaft im ihrem Erwerb durch die Muttergesellschaft vorausgegangenen Zeitraum der Zuwiderhandlung)

(2017/C 357/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laufen Austria AG (Wilhelmsburg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Navarro Varona)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Jimeno Fernández und F. Castilla Contreras)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV zum einen auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39092 — Badezimmerausstattungen) und zum anderen auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

- 1. Der Teil der gegen die Laufen Austria AG verhängten Geldbuße, für den sie aufgrund der im Zeitraum vom 12. Oktober 1994 bis zum 28. Oktober 1999 begangenen Zuwiderhandlung individuell haftbar gemacht wird, wird auf 4 788 001 Euro festgesetzt.
- 2. Laufen Austria und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.
- (1) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 12. September 2017 — Bayerische Motoren Werke/Kommission (Rechtssache T-671/14) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Regionale Investitionsbeihilfen — Beihilfe Deutschlands zugunsten eines großen, die Herstellung von zwei Elektrofahrzeugmodellen [i3 und i]) betreffenden Investitionsvorhabens von BMW in Leipzig — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt teilweise vereinbar und teilweise unvereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV — Anreizeffekt der Beihilfe — Notwendigkeit der Beihilfe)

(2017/C 357/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bayerische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Rosenthal, G. Drauz und M. Schütte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Erlbacher, T. Maxian Rusche und R. Sauer, dann T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Freistaat Sachsen (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Lübbig und Rechtsanwältin K. Gaßner)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 4531 final der Kommission vom 9. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.32009 (2011/C) (ex 2010/N), die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten von BMW für ein großes Investitionsvorhaben in Leipzig gewähren will

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Bayerische Motoren Werke AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
- 3. Der Freistaat Sachsen trägt seine eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 7. September 2017 — VM/EUIPO — DAT Vermögensmanagement (Vermögensmanufaktur)

(Rechtssache T-374/15) (1)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Vermögensmanufaktur — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/ 2009)

(2017/C 357/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: VM Vermögens-Management GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und P. Homann)

Beklagte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: DAT Vermögensmanagement GmbH (Baldham, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-G. Stache)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2015 (Sache R 418/2014-5) zu einem Löschungsverfahren zwischen DAT Vermögensmanagement und VM Vermögens-Management

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die VM Vermögens-Management GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
- 3. Die DAT Vermögensmanagement GmbH trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 302 vom 14.9.2015.